

Markt Obergünzburg, Landkreis Ostallgäu

Amtliche Bekanntmachung

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan
„Am Eschbach II“
und
b) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
nach § 3 Abs. 2 BauGB

a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Markt Obergünzburg hat am 07.08.2012 die Aufstellung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Eschbach II“ mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Der Marktgemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Eschbach II“ als 1. Änderung für den Bereich der Grundstücke mit der Fl. Nr. 1645 und 1646, die im bisherigen Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt waren. Der Änderungsbereich bezieht die Bebauung im Bereich des Geishausweges / Ecke Krankenhausstraße bis zum Sattlerweg ein. Der Planbereich ist ca. 4,1 ha groß. Ein Teil des Grundstücks Fl. Nr. 1645 soll auch weiterhin von einem Baurecht ausgeschlossen bleiben. Das allgemeine Wohngebiet soll weiterentwickelt werden unter Berücksichtigung der heutigen Wohnbedürfnisse. Die bisherige Satzung ist für diesen Planbereich entsprechend zu aktualisieren. Der Umgriff ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen. Es soll das Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB als qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.“

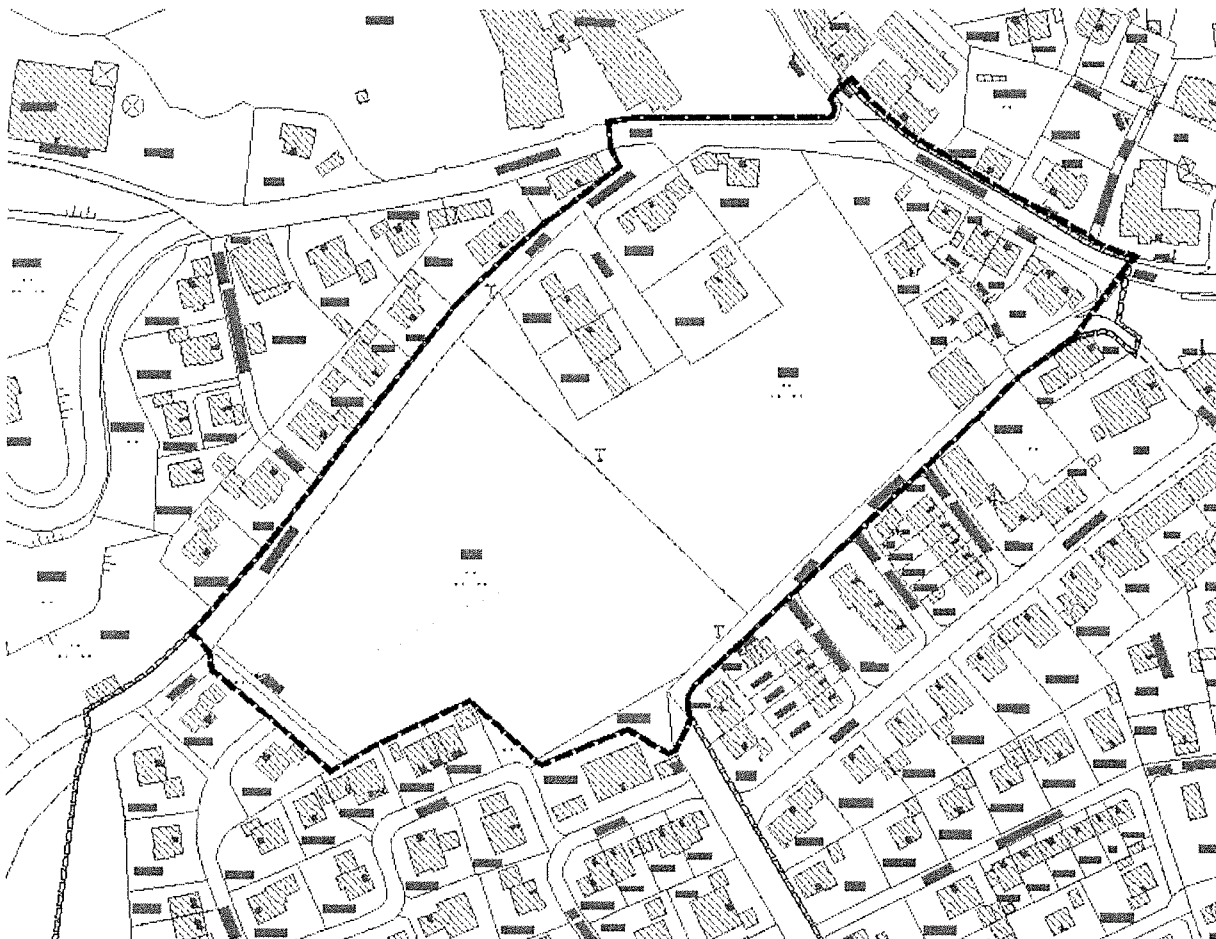


Abbildung 1: Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereichs -unmaßstäblich

b) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Markt Obergünzburg hat am 02.07.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes „Am Eschbach II, 1. Änderung“ beraten und den Billigungsbeschluss für das Verfahren nach § 13 in Verbindung mit § 13 a BauGB gefasst. Der Geltungsbereich wurde gegenüber der Abgrenzung zum Aufstellungsbeschluss in der südwestlichen Ecke des Plangebietes um die Grundstücke Flurnummer 1648/1 und 1648/28 mit den entsprechenden Anteilen angrenzenden Verkehrsflächen erweitert. Der Geltungsbereich weist eine Fläche von 4,26 ha auf. Die Verwaltung wurde beauftragt, die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Nach den Bestimmungen des § 13a BauGB können Innenbereichsbebauungspläne im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt bzw. geändert werden, wenn bestimmte Bedingungen vorliegen. Es wird gemäß § 13 a Abs. 3 Ziffer 1 BauGB darauf hingewiesen, dass dieses beschleunigte Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Die zulässige Grundfläche liegt deutlich unter 20.000 m² und durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Eschbach II, 1. Änderung“ sollen keine Vorhaben entwickelt werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es sind auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter gegeben.

Es liegen folgende aus Sicht des Marktes Obergünzburg wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen vor:

- Aufgrund des bisherigen Planungsstandes gibt es weder einschlägige Stellungnahmen noch Erkenntnisse über wesentliche umweltrelevante Tatbestände.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch diese Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB parallel zu dieser öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt.

Gleichzeitig ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Hierzu liegt der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes mit der Bebauungsplanzeichnung und dem Text der Satzung mit Begründung in der Zeit

vom Montag, 22.07.2013 bis einschließlich Freitag, 23.08.2013

im Rathaus des Marktes Obergünzburg, Marktplatz 1, 87634 Obergünzburg, Zi.Nr. 114 während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Bauleitplanung kann während dieser Zeit mit einem Vertreter der Verwaltung erörtert werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorgenannten Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Für die Auslegung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Am Eschbach II, 1. Änderung“ wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Obergünzburg, den 04.07.2013


Lars Leveringhaus
Erster Bürgermeister



Angeheftet am: 05.07.2013
Abgenommen am: 18.09.2013